

Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2011/2012 und zum Sommersemester 2012 (ZZ-VO 2011/2012)

Vom 28. Juni 2011 (Nds.GVBl. 2011 S.212)

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds.GVBl. S.51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds.GVBl. S.47, 228), wird verordnet:

§ 1

(1) ¹Für die Studiengänge an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung werden die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 durch die **Anlagen 1 und 2** festgesetzt. ²Auf die jeweiligen Zulassungszahlen werden die Bewerberinnen und Bewerber für die angestrebten Abschlüsse mit den Faktoren nach der **Anlage 3** angerechnet.

(2) ¹Im Wintersemester 2011/2012 frei gebliebene Studienplätze des ersten Semesters sind vorrangig den Zulassungszahlen des ersten Semesters im Sommersemester 2012 hinzuzuzählen, soweit ein Studienbeginn zum Sommersemester 2012 angeboten wird. ²Danach noch freie Studienplätze sind für höhere Semester zu vergeben.

§ 2

¹Ist ein Studiengang im ersten Semester zulassungsbeschränkt, so gilt dies auch für eingerichtete höhere Semester. ²Die jeweilige Zulassungszahl für jedes höhere Semester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zulassungszahl für Studienanfänger (Wintersemester 2011/2012 oder Sommersemester 2012) und der Zahl der Studierenden nach Ablauf der Rückmeldefrist für das entsprechende höhere Semester, sofern in Anlage 1 Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist. ³Dabei gilt

1. im Wintersemester 2011/2012

- a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester,
- b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester,

2. im Sommersemester 2012

- a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester,
- b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester

festgesetzte Zulassungszahl.

§ 3

¹Nach Abschluss der Vergabeverfahren werden freie Studienplätze den Studienplätzen der anderen Studiengänge derselben Lehreinheit zugerechnet. ²Dazu ist eine Nachbesserung entsprechend den Vorschriften der Kapazitätsverordnung vom 23. Juni

2003 (Nds.GVBl. S.222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.Mai 2011 (Nds.GVBl. S.162), vorzunehmen. ³Die freie Aufnahmekapazität ist auf andere Studiengänge derselben Lehreinheit im Verhältnis der noch nicht berücksichtigten Zulassungsanträge zu verteilen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. Juni 2011

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger an den nachstehend genannten Hochschulen (Universitäten und gleichgestellte Hochschulen)

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger an den nachstehend genannten Fachhochschulen

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 1 Satz 2)

Faktoren für die Abschlüsse

Abschlüsse	Faktor
Bachelor	
Bachelor-Studium in einem Fach	1,00
Bachelor-Studium in zwei Fächern	
Hauptfach	0,67
Nebenfach	0,33
Major-Fach an der Universität Lüneburg	0,83

Minor-Fach an der Universität Lüneburg	0,17
Gleichgewichtete Fächer	je 0,50
Sonderpädagogik als Hauptfach	0,75
Unterrichtsfach in Kombination mit Sonderpädagogik als Hauptfach	0,25
Berufliche Fachrichtung als Hauptfach mit einem weiteren Unterrichtsfach	1,00
Aufteilung für die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach	gemäß dem credit-point-System oder dem Semesterwochenstunden-Verhältnis an der Hochschule
Wirtschaftswissenschaften als Hauptfach an der Universität Oldenburg	0,75
Unterrichtsfach in Kombination mit Wirtschaftswissenschaften als Hauptfach an der Universität Oldenburg	0,25
Master	
Master-Studium in einem Fach (konsekutiver Studiengang)	1,00
Master-Studium in zwei Fächern (alle Lehramtsformen)	

Hauptfach	0,67
Nebenfach	0,33
Gleichgewichtete Fächer	je 0,50
Sonderpädagogik als Hauptfach	0,75
Unterrichtsfach in Kombination mit Sonderpädagogik als Hauptfach	0,25
Sonderpädagogik als Hauptfach an der Universität Oldenburg	0,50
Unterrichtsfach in Kombination mit Sonderpädagogik als Hauptfach an der Universität Oldenburg	0,50
Berufliche Fachrichtung als Hauptfach mit einem weiteren Unterrichtsfach	1,00
Aufteilung auf die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach	gemäß dem credit-point-System oder dem Semesterwochenstunden-Verhältnis an der Hochschule
Diplom, Staatsexamen Magistra oder Magister artium	1,00
Hauptfach	0,50
Nebenfach	0,25
Sonstige Abschlüsse in einem weiterführenden Studiengang	1,00